



**Hochschullehrerbund e.V.**

**Landesverband Niedersachsen e.V.**

## **SATZUNG**

### **Gliederung**

|   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| § 1 Name, Sitz und Gliederung des Verbandes | 2            |
| § 2 Zweck                                   | 2            |
| § 3 Voraussetzung der Mitgliedschaft        | 2            |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft               | 2            |
| § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder     | 2            |
| § 6 Mitgliederbeitrag                       | 3            |
| § 7 Beendigung der Mitgliedschaft           | 3            |
| § 8 Organe                                  | 3            |
| § 9 Delegiertenversammlung                  | 4            |
| § 10 Geschäftsführender Landesvorstand      | 5            |
| § 11 Landeshauptvorstand                    | 5            |
| § 12 Schriftliche Abstimmung                | 6            |
| § 13 Hochschulverband                       | 6            |
| § 14 Satzungsänderung                       | 7            |
| § 15 Auflösung des Landesverbandes          | 7            |
| § 16 Inkrafttreten                          | 7            |

## § 1 Name, Sitz und Gliederung des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen  
**Hochschullehrerbund e.V.**  
**- Landesverband Niedersachsen –**  
**Kurzform: hlb-Niedersachsen e.V.**
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Hannover.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verband gliedert sich in Hochschulverbände (HV) entsprechend der Fachhochschulstruktur des Landes Niedersachsen.

## § 2 Zweck

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Vereinigung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an den Hochschulen des Landes Niedersachsen zur Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Dies Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:
  - (a) Interessenvertretung gegenüber Behörden, Landtagen und anderen Institutionen,
  - (b) Zusammenarbeit oder Mitgliedschaft in geeigneten Organisationen und Dachverbänden und
  - (c) Information der Mitglieder.

## § 3 Voraussetzung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können ungeachtet ihres dienstrechtlichen Status werden:

- (a) Professorinnen und Professoren,
- (b) Verwalter/Verwalterinnen von Professorenstellen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Landesvorstand. Der Geschäftsführende Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Landeshauptvorstandes angerufen werden, der dann darüber endgültig befindet.
- (3) Ehrenmitglieder werden als Auszeichnung für besondere Verdienste um den Verband von einer Delegiertenversammlung auf Antrag eines Hochschulverbandes oder des Geschäftsführenden Landesvorstandes ernannt.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung Anspruch auf Rat und Beistand durch den Verband in allen Angelegenheiten, die sich aus dem Zweck des Verbandes (§ 2) ergeben.
- (2) Der Hochschullehrerverband e.V. Niedersachsen vermittelt als Mitglied in der Bundesvereinigung des **hlb** Rechtsberatung und Berufshaftpflicht.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Geschäftsführenden Landesvorstand oder den Hochschulverband Anträge zu stellen.
- (4) Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen innerhalb des Hochschulverbandes eine Stim-

me. Seinen Einfluss auf den Landesverband übt es über die Delegierten des Hochschulverbandes aus.

- (5) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Arbeit des Landesverbandes zu unterstützen und Beschlüssen im Sinne der Organe des Verbandes nach außen nicht entgegenzuwirken.

## **§ 6 Mitgliederbeitrag**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.  
(2) Die Mitgliedsbeiträge werden per Einzugverfahren vom Schatzmeister/ der Schatzmeisterin des Landesverbandes jeweils zu Quartalsbeginn eingezogen. Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- (a) Tod,
  - (b) Austritt,
  - (c) Ausschluss.
- Das Ende der Mitgliedschaft ist dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin unverzüglich und schriftlich durch die Hochschulverbände bzw. das Mitglied mitzuteilen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Landesvorstand. Er kann vierteljährlich erfolgen und muss vor dem letzten Quartal der Mitgliedschaft erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere:
- (a) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Verbandes,
  - (b) wegen grober Verletzung der Satzung,
  - (c) wegen Zahlungsverzug von mehr als einem Jahr trotz Mahnung
- auf Antrag des Geschäftsführenden Landesvorstandes durch den Landeshauptvorstand erfolgen. Die Berufung an die Delegiertenversammlung ist zulässig.
- (4) Der Ausschluss ist dem/der Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen.
- (5) Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig, die darüber endgültig entscheidet. Die Berufung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Geschäftsführenden Landesvorstand eingelegt werden.

## **§ 8 Organe**

- (1) Organe des Verbandes sind:
- (a) die Delegiertenversammlung (DV),
  - (b) der Landeshauptvorstand (LHV),
  - (c) der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV).
- (2) Jedes Organ darf allen ihm nachfolgenden Organen Weisungen erteilen und sie mit Richtlinien versehen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmen vertreten sind.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn sich das Organ mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen für den Antrag entscheidet.
- (5) Die Mitglieder aller Organe führen die Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen,

die ihnen im Interesse des Verbandes entstehen, werden ihnen aus der Verbandskasse erstattet. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

- (6) Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen und sodann den jeweiligen Mitgliedern der betreffenden Organe zuzuleiten.

## **§ 9 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung nimmt die vereinsrechtlichen Befugnisse der Mitgliederversammlung wahr. Sie ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes.
- (2) In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:
- (a) Die Wahl des Geschäftsführenden Landesvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Neuwahl des Geschäftsführenden Landesvorstandes soll spätestens 1 Monat nach Ablauf der Amtszeit stattfinden. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter,
  - (b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Geschäftsführenden Landesvorstandes,
  - (c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - (d) die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
  - (e) die Entlastung des Geschäftsführenden Landesvorstandes,
  - (f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - (g) die vorzeitige Abberufung des Geschäftsführenden Landesvorstandes,
  - (h) die Änderung dieser Satzung,
  - (i) die Auflösung des Verbandes,
  - (j) die Behandlung von Anträgen des Geschäftsführenden Landesvorstandes und der Hochschulverbände und
  - (k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
- (a) den Delegierten der Hochschulverbände und
  - (b) den Mitgliedern des Landeshauptvorstandes.
- (4) Jeder Hochschulverband darf für je angefangene zwanzig Mitglieder einen Delegierten/ eine Delegierte entsenden. Die Vorsitzenden der Hochschulverbände werden dabei den Hochschulverbänden auf die Delegiertenzahl angerechnet, nicht dagegen die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes. Die Amtszeit der Delegierten beträgt zwei Jahre. Sie und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind sechs Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung von den Hochschulverbänden dem Geschäftsführenden Landesvorstand namentlich zu benennen.
- (5) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder der Auflösung des Verbandes. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme; es kann ihm innerhalb des Hochschulverbandes eine zweite Delegiertenstimme übertragen werden.
- (6) Die Delegiertenversammlung unter Leitung des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist einzuberufen:
- (a) mindestens alle zwei Jahre,
  - (b) spätestens fünf Wochen, nachdem es ein Fünftel der Mitglieder des Verbandes schriftlich und unter Darlegung der Gründe beim Geschäftsführenden Landesvorstand beantragt,
  - (c) wenn der Landeshauptvorstand es für erforderlich hält.
- (7) Der Geschäftsführende Landesvorstand beruft die Delegiertenversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Zwischen Einberufung und Versammlung sollen fünf Wochen liegen.

- (8) Anträge zur Tagesordnung sind dem Geschäftsführenden Landesvorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung zuzuleiten. Zugleich sind Abschriften der Anträge und ihrer Begründung allen Hochschulverbänden unmittelbar zu übersenden.
- (9) Die Delegiertenversammlungen sind für alle Mitglieder des Verbandes öffentlich. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung können Nichtmitglieder als Gäste an einer Sitzung teilnehmen.

## **§ 10 Landeshauptvorstand**

- (1) Dem Landeshauptvorstand gehören an:
  - (a) der Geschäftsführende Landesvorstand und
  - (b) die Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Hochschulverbände.Die Leitung liegt beim Geschäftsführenden Landesvorstand.
- (2) Der Landeshauptvorstand hat die Aufgabe, den Geschäftsführenden Landesvorstand in der Führung der Verbandsgeschäfte gem. § 2 zu unterstützen und für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.
- (3) Der Landeshauptvorstand tritt auf Einladung des Geschäftsführenden Landesvorstandes zusammen:
  - (a) zweimal im Kalenderjahr, in Kalenderjahren mit Delegiertenversammlung einmal.
  - (b) zusätzlich zu (a), wenn der Geschäftsführende Landesvorstand es für erforderlich hält oder
  - (c) spätestens einen Monat nach schriftlicher und schriftlich begründeter Antragstellung durch mindestens drei Vorsitzende von Hochschulverbänden.  
Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von grundsätzlich vier Wochen zu erfolgen, es sei denn, es sei eine besondere Eilbedürftigkeit gegeben.
- (4) Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes hat eine Stimme. Die Vorsitzenden der Hochschulverbände bzw. deren Vertreter/Vertreterinnen haben für je zwanzig angefangene Mitglieder des Hochschulverbandes eine Stimme.
- (5) Die Sitzungen des Landeshauptvorstandes sind für alle Mitglieder des Verbandes öffentlich. Auf Beschluss des Landeshauptvorstandes können Nichtmitglieder als Gäste an einer Sitzung teilnehmen.
- (6) Der Landeshauptvorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitskreise bilden und besetzen sowie Referenten/Referentinnen für Einzelaufgaben benennen.

## **§ 11 Geschäftsführender Landesvorstand**

- (1) Dem Geschäftsführenden Landesvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - (a) der/die Vorsitzende,
  - (b) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende,
  - (c) der Schriftführer/ die Schriftführerin,
  - (d) der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstands, die zugleich Präsidenten/Präsidentinnen, Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und gleichgestellte Hochschulangehörige sind, muss die Hälfte der Mitglieder unterschreiten.
- (3) Er führt die laufenden Geschäfte nach einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung. Diese soll unter anderem regeln:
  - (a) die Aufgabenverteilung nach Arbeitsgebieten,

- (b) die Vertretung des/der Vorsitzenden im Falle seiner/ihrer Verhinderung. Innerhalb der durch die Verbandsorgane gegebenen Richtlinien leitet jedes Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes das ihm anvertraute Arbeitsgebiet selbständig und unter eigener Verantwortung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden. Besteht keine Einigkeit, so entscheidet der Geschäftsführende Landesvorstand.
- (4) Der Geschäftsführende Landesvorstand vertritt den Landesverband rechtsgeschäftlich und vor Gericht. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird vertreten durch mindestens zwei Mitglieder seines Geschäftsführenden Landesvorstands, von denen eines der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin sein muss.

## **§ 12 Schriftliche Abstimmung**

- (1) Sitzungen des Landeshauptvorstandes gemäß § 10 Abs. 3b und Delegiertenversammlungen gemäß § 9 Abs. 6c können durch schriftliche Abstimmungen ersetzt werden.
- (2) Der Geschäftsführende Landesvorstand legt Anträge, über die schriftlich abgestimmt werden soll, allen Mitgliedern des Landeshauptvorstandes bzw. der Delegiertenversammlung mit Begründung zur Abstimmung vor.
- (3) Die Überlegungsfrist für die Mitglieder beträgt 4 Wochen, beginnend mit dem Tage der Absendung der Anträge. Die schriftlichen Stimmen müssen spätestens 5 Wochen nach Absendung der Anträge beim Geschäftsführenden Landesvorstand eingegangen sein.
- (4) Die Stimmenauszählung erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesvorstand. Änderungen oder Streichungen machen die Stimmabgaben ungültig.
- (5) Anträge können nur mit absoluter Mehrheit angenommen werden. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der berechtigten Stimmen notwendig.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird sodann den Mitgliedern des Landeshauptvorstandes bzw. den Delegierten schriftlich durch den Geschäftsführenden Landesvorstand bekannt gemacht.

## **§ 13 Hochschulverband**

- (1) An jeder Fachhochschule des Landes wird zur direkten Betreuung der Mitglieder ein Hochschulverband gebildet. Ihm gehören alle Mitglieder des Verbandes an, die an der Hochschule tätig sind oder sich im Ruhestand befinden.
- (2) Hochschulverbände können Sprecher wählen und Sprecher für Standorte oder Fakultäten einsetzen oder Ortsverbände bilden.
- (3) In Angelegenheiten, die alle Mitglieder oder alle Hochschulen in gleicher Art betreffen, darf sich der Hochschulverband an Stellen außerhalb des Landesverbandes nur im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Landesvorstand äußern, um die Ziele des Verbandes durch einheitliches Vorgehen wirkungsvoll vertreten zu können.
- (4) Zusätzlich zu den Hochschulverbänden kann ein diesen gleichgestellter „Überregionaler Verband“ gebildet werden.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können von einer Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, sofern diese Satzungsänderung in der Einladung zur Delegiertenversammlung angegeben worden war.

## **§ 15 Auflösung des Landesverbandes**

- (1) Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet eine zu diesem Zweck acht Wochen vorher einberufene Delegiertenversammlung. Der Auflösungsantrag muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen angenommen werden.
- (2) Das bei einer Auflösung vorhandene Nettovermögen des Landesverbandes wird an die Mitglieder verteilt. Sollte das Nettovermögen unter zehn Euro pro Mitglied liegen, fällt es dem hlb-Bundesverband zu. Die Auflösung wird vom Geschäftsführenden Landesvorstand durchgeführt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---